



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR. 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/269-IV/11/d/99

8/SN-362/ME

Wien, am 23. April 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse AG
und die Änderung anderer Bundesgesetze;
Stellungnahme

An das

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die ~~Ministerial~~
der Auffertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR. 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/269-IV/11/d/99

Wien, am 23. April 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse AG
und die Änderung anderer Bundesgesetze;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W I E N

Zu Zl. 23 3700/16-V/14/99(3)

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 78a VBG

Die Beschränkung des Kreises der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu den Entlohnungsschemata v und h scheint in einem gewissen Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu stehen, da für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata k, I L, II/L und des Hochschulbereiches keinerlei begünstigende Regelungen bestehen.

2

Die weitestgehende Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund und den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten, die im Bereich der Privatwirtschaft durch das Betriebspensionsgesetz bzw. das Pensionskassengesetz eingehend normiert wird, durch eine Norm, die nicht auf Gesetzesstufe steht, erscheint unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips des Art 18 BVG verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Zu § 41a PG

Den in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommenen Vertragsbediensteten sollte eine Optionsmöglichkeit eingeräumt werden, die von ihnen erbrachten Leistungen im Sinne des § 5 Abs 2 und 4 des Betriebspensionsgesetzes in der Pensionskasse zu belassen oder eine entsprechende Abfindung zu verlangen.

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

